

Aufstellung des Bebauungsplanes Heerdmer Esch Erweiterung

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Auszug aus der Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 25.06.2024

Dem Gesundheitsamt haben die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft.

[...]

Der ansässige Schlachtbetrieb verfügt über drei eigene Brunnen. Die zulässigen Grundwasserfördermengen von maximal 330.000 m³/Jahr sind in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt worden. Eine Ausweitung der Förderungen von Grundwasser ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 2 Nr. 1b Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist das geförderte Wasser, welches in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, verwendet wird, als Trinkwasser zu klassifizieren und unterliegt somit den Anforderungen der TrinkwV. Auf Basis der geförderten Wassermenge ist die Wasserversorgungsanlage gemäß §2 Nr. 2a TrinkwV als zentrale Wasserversorgungsanlage zu beschreiben.

Gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen und sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die a.a.R.d.T. werden durch DIN-Normen, Empfehlungen des Umweltbundesamtes, DVGW-Arbeitsblätter und VDI-Richtlinien spezifiziert. Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der zentralen Versorgungsanlagen sind unter anderem in der DIN 2000 (2017-02) formuliert.

Das oberste Ziel ist die langfristige Sicherheit der Trinkwassergewinnung sowohl in qualitativer und quantitativer Sicht. Gem. DIN 2000 sind zum vorbeugenden Schutz der Trinkwasserressourcen nach DVGW W 101, DVGW W 102 Wasserschutzgebiete festzusetzen und zu überwachen. Eine Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG ist aufgrund nicht erfüllter Kriterien nach WHG jedoch nicht anwendbar.

Um dem Ziel des Schutzes der Trinkwasserressource Rechnung zu tragen sind jedoch als Mindestanforderungen die grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen gem. DIN 2001-1 (2019-1) sowie DIN 2001-1 Beiblatt 1 (2019-1) zwingend umzusetzen. Im Speziellen sind die einzuhaltenden Mindestabstände bei Brunnen 4 (51.93885N, 7.127000) zwingend umzusetzen, da Brunnen 4 auf einer stark von der Änderung betroffenen Fläche liegt. Für die Brunnen 2 sowie 3 kann im Rahmen des Bestandsschutzes eine Duldung des aktuellen Zustands, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität (Grenzwerte, Indikatorwerte, Leitwerte etc.) gem. TrinkwV, ausgesprochen werden.

Für den Brunnen 4 ist jedoch der enge Fassungsbereich - mind. 10 m allseitig um den Brunnen so anzulegen, dass der Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen garantiert wird. In dem engen Fassungsbereich hat jegliche Verunreinigung zu unterbleiben. Eine Flächennutzung, gleich welcher Art, ist daher nicht zugelassen. Der Bereich ist kenntlich zu machen (z.B. durch Einzäunung) und der Zutritt ist unbefugten Personen zu verwehren. Weiterhin ist der Bereich so anzulegen, dass oberirdisch kein Wasser zufließen oder sich in der Nähe kein Wasser sammeln kann. Dies ist bei Planung der Bebauung der südlich gelegenen Fläche sicherzustellen. Dies könnte ggf. über ein Gefälle von Nord nach Süd realisiert werden.

In Bezug auf das Entwässerungskonzept und der damit einhergehenden geplanten Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ist zwingend zu beachten, dass Anlagen, die eine ständige Zufuhr von Schmutzstoffen in den Untergrund bewirken können (Rohrleitungen zur Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Sickerschächte etc.) auch in der weiteren Umgebung (50 m allseitig um den Brunnen) von Grundwasserfassungen nicht vorhanden sein dürfen.

Der Anlage 19 zum Bebauungsplan (Masterplan Westfleisch, Planstand 28.09.2023) ist unter Nummer 16 zu entnehmen, dass im dem Bereich, in welchem auch Brunnen 4 lokalisiert ist, eine Nutzung als LKWLogistik inkl. Pforte, Stellplätze & Waschhalle" vorgesehen ist. In Bezug auf die Waschhalle ist festzuhalten, dass Brunnen in einem möglichst großen Abstand von Anlagen entfernt liegen müssen, die der Aufnahme von Schmutzwasser dienen. In jedem Fall muss ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten werden. Hierbei ist vorausgesetzt, dass diese dauerhaft technisch wasserdicht sind. Somit ist mindestens ein Abstand von 25 m zwischen Brunnenfassung sowie Waschhalle inkl. aller auf der Fläche verlaufenden Abwasserleitungen zu gewährleisten.

Die grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen sind für den Brunnen 4 im Rahmen der Bebauung zwingend umzusetzen.